

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Dezember

1997

Inhalt	Seite
Verordnungen	
Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung – RPA-GebO –	141
Verordnung über die Genehmigung der Satzung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen	142
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	142
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/97 zur Änderung der AR-Arb	142
Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/97 zur Änderung der AR-HAng	143
Bekanntmachungen	
Ökumenische Veranstaltungen	144
Aufhebung der Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Schwetzingen	145
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Schwetzingen	145
Zusammenlegung der Pfarrstellen Weingarten-Ost und -West sowie Aufhebung des Gruppenpfarramts	145
Stellenausschreibungen	145
Dienstnachrichten	148

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung – RPA-GebO –

Vom 23. Oktober 1997

Aufgrund von § 14 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 235), erläßt der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt folgende Verordnung:

§ 1 Gebührenerhebung

Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse Gebühren, soweit seine Leistungen nicht durch Zuweisungen oder sonstige Einnahmen abgegolten werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die juristische Person, bei der selber oder bei deren Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Prüfung durchgeführt wird.
- (2) Bei einem nichtrechtsfähigen Verein oder einem sonstigen nichtrechtsfähigen Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen haften diese mit dem Vermögen des Vereins oder sonstigen Zusammenschlusses als Gebührensschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in Prüfungstagen ausgedrückten Zeitaufwand für die Prüfung. Ein Prüfungstag entspricht einem Fünftel der für einen Prüfungsbeamten jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit.
- (2) Die Gebühr beträgt

1. für einen vollen Prüfungstag	880,- DM
2. für einen halben Prüfungstag	440,- DM.

Ein Zeitaufwand von weniger als einem halben Prüfungstag wird nicht berechnet.

(3) In den Gebühren sind die mit der Prüfung verbundenen Reisekosten und sonstigen Auslagen inbegriffen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang des Prüfungsberichts und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten, Ermächtigung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für den Prüfungsjahrgang 1997.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt wird ermächtigt, die Gebührenhöhe (§ 3 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat jeweils der Kostenentwicklung anzupassen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1997

Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung

Margit Fleckenstein

(Präsidentin der Landessynode)

Verordnung

über die Genehmigung der Satzung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen

Vom 24. September 1997

Aufgrund von § 103 Satz 3 Grundordnung erläßt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Die Satzung des Verwaltungszweckverbandes im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 1997

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Vom 18. November 1997

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 7 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 5. September 1996 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GVBl. 1997 S. 5), wird wie folgt geändert:

§ 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Anträge auf Übernahme in das Pfarrvikariat von Wiederbewerbern, die sich dreimal erfolglos beworben haben, sind für die anschließenden sechs Einstellungs-terminen ausgeschlossen.

(4) Wer in den Übernahmeverfahren dreimal jeweils einen der ersten drei Plätze in der Gesamtrangfolge hinter den in das Projektvikariat Übernommenen eingenommen hat, dessen Bewerbung wird nicht dem Ausschluß nach Abs. 3 unterworfen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. November 1997

Evangelischer Oberkirchenrat

Oloff

(Oberkirchenrat)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/97 zur Änderung der AR-Arb

Vom 8. Oktober 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Arb

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/97 vom 9. Juli 1997 (GVBl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Arbeiter der Länder vom 27.02.1964 (MTL II) und“ ersetzt durch die Worte „der Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 6. Dezember 1995 (MTArb) und diesen ändernden oder ersetzenden Tarifverträge sowie“.
2. Im gesamten Text der AR-Arb wird die Bezeichnung „MTL II“ ersetzt durch die Bezeichnung „MTArb“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten als nicht vollbeschäftigter Arbeitnehmer werden voll angerechnet, auch soweit in den Übergangsvorschriften der Änderungstarifverträge Nr. 51 und 54 zum MTL II andere Regelungen getroffen wurden.“
 - b) § 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ab 1. April 1991 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb werden berücksichtigt, wenn in dem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, bei Studenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, bestand.“
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle von § 45 Abs. 3 MTArb gilt:

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Dies gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb bzw. § 3 Buchst. n BAT. Nicht-vollbeschäftigte erhalten die Jubiläumszuwendung in voller Höhe.“
5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb (TV Lohngruppen – TdL)

Ergänzend zu Nummer 5 Abschnitt C der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis gilt:

Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad voll angerechnet, auch soweit in der Übergangsvorschrift des Änderungstarifvertrags Nr. 54 zum MTL II andere Regelungen getroffen wurden.

Ab 1. April 1991 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb werden berücksichtigt, wenn in dem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, bei Studenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, bestand.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1997

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/97 zur Änderung der AR-HAng

Vom 8. Oktober 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/97 vom 9. Juli 1997 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten“ durch die Worte „ein Zeitraum von bis zu einem Jahr“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zu § 19 – Beschäftigungszeit –

(1) § 19 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT gilt auch für Zeiten einer Nichtvollbeschäftigung vor dem 1. Mai 1994, wenn auf das Arbeitsverhältnis der BAT bzw. MTArb (bis 29. Februar 1996 MTL II) Anwendung gefunden hat, auch soweit in den Übergangsvorschriften der Änderungstarifverträge Nr. 59, 66 und 69 zur Änderung des BAT andere Regelungen getroffen wurden.

(2) Anstelle von § 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 BAT gilt:
Zeiten einer Tätigkeit im Sinne von § 3 Buchst. n BAT werden berücksichtigt, wenn in dem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, bei Studenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, bestand.“

3. § 4a erhält folgende Fassung:

**„§ 4a
Zu § 20 BAT – Dienstzeit –**

Ergänzend zu § 20 Abs. 1 Satz 2 BAT gilt:

Zeiten einer Tätigkeit, in denen der Angestellte in einem Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der AR-NAng bzw. AR-N beschäftigt war, werden als Dienstzeit angerechnet, auch soweit sie vor dem 1. Mai 1994 liegen, wenn in dem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, bei Studenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, bestand.“

4. § 5a erhält folgende Fassung:

**„5a
Zu § 23a BAT – Bewährungsaufstieg –**

(1) § 23 a Satz 2 Nr. 6 Satz 1 BAT gilt auch für Zeiten, die ein nicht vollbeschäftigter Angestellter im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage des BAT vor dem 1. Mai 1994 zurückgelegt hat.

(2) Ergänzend zu § 23 a Satz 2 Nr. 6 Satz 2 BAT gilt:

Zeiten, in denen der Angestellte vor dem 1. April 1991 in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage der AR-NAng bzw. nach dem 31. März 1991 in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage der AR-N beschäftigt war, werden voll angerechnet, wenn in dem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, bei Studenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, bestand.“

5. § 5b Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Neben § 23a Satz 2 Nr. 6 BAT gilt auch § 5a entsprechend.“

6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinder-geld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ eingefügt.

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle von 39 Abs. 1 Unterabsatz 3 gilt:

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Dies gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n BAT bzw. § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb. Nichtvollbeschäftigte erhalten die Jubiläumszuwendung in voller Höhe.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1997

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

(Vorsitzender)

Bekanntmachungen

OKR 29.10.1997 Ökumenische Veranstaltungen
AZ: 16/6

Folgende wichtige ökumenische Veranstaltungen finden zum Jahresende 1997 und Anfang 1998 statt:

Hausgebet im Advent

Das „Hausgebet im Advent“ findet im Jahr 1997 am Montag, dem 15. Dezember 1997, um 19.30 Uhr statt. Die Faltblätter mit der Gebetsordnung erhalten Sie bei Ihrem Dekanat. Kleinere Mengen von Faltblättern können Sie noch über den Evangelischen Oberkirchenrat, Exeditur, Telefon 0721/9175-727, Fax 0721/9175-563, beziehen.

Allianz-Gebetswoche

Vom 11.–18. Januar 1998 findet die „Allianz-Gebetswoche“ statt. Materialien wie Programmhefte, Handreichungen und Plakate erhalten Sie direkt bei der Evangelischen Allianz in Stuttgart, Stützenburgstr. 7, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/241010, Fax 0711/2364600.

Bibelsonntag, 25. Januar 1998

Unter der Überschrift „Soviel Hoffnung braucht der Mensch“ (Offenbarung 21,9-27) steht der Bibelsonntag 1998, zu dem die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland einlädt. Materialhefte mit Textauslegung, Anregungen zur Gottesdienstgestaltung und zu einem Bibel-Aktionstag erhalten Sie direkt bei der Deutschen Bibelgesellschaft, Postfach 810340, 70520 Stuttgart, Telefon 0711/7181-254 oder -253, Fax 0711/7181-250.

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die „Gebetswoche für die Einheit der Christen 1998“ steht unter dem Thema „Der Geist hilft unserer Schwachheit auf“ (Römer 8,13-27). Für die Durchführung der Gebetswoche bietet sich die Zeit der Gebetsoktav vom 18.–25. Januar 1998 oder die Woche vor Pfingsten, vom 24.–31. Mai 1998 an. Materialien sind beim Calwer Verlag, Scharnhäuser Str. 44, 70599 Stuttgart, Telefon 0711/167220, Fax 0711/1672277, zu bestellen.

OKR 17.11.1997
AZ: 22/22
**Aufhebung der Pfarrstelle
der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde
in Schwetzingen**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wird die Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Schwetzingen aufgehoben.

OKR 17.11.1997
AZ: 22/22
**Errichtung
einer weiteren Pfarrstelle
in der Evangelischen Kirchen-
gemeinde Schwetzingen**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wird in der Evangelischen Kirchengemeinde Schwetzingen durch Teilung der Melanchthongemeinde eine weitere Pfarrstelle mit einem Teildienstverhältnis von 0,5 errichtet, deren Dienstbereich im wesentlichen das Neubaugebiet „Schälzig“ umfaßt.

OKR 17.11.1997
AZ: 22/22
**Zusammenlegung der Pfarrstellen
Weingarten-Ost und -West sowie
Aufhebung des Gruppenpfarramts**

Mit Wirkung vom 1. April 1998 werden die Pfarrstellen Weingarten-Ost und -West zusammengelegt. Zum gleichen Zeitpunkt wird das Gruppenpfarramt aufgehoben.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, **vormittags** unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Haßler) erfragt werden.*

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Gaggenau, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde Gaggenau - Bad Rotenfels im Kirchenbezirk Baden-Baden ist seit dem 15. August 1997 vakant und kann sofort mit einem Deputat von 75% besetzt werden.

Unsere Johannesgemeinde gehört zur Stadt Gaggenau im mittleren Murgtal. Gaggenau hat insgesamt ca. 30.000 Einwohner, der Ortsteil Bad Rotenfels 4.800 und die Nebenorte Freiolsheim, Oberweier und Michelbach zusammen ca. 4.000.

Die evangelische Gemeinde hat etwa 1.460 Gemeindeglieder, davon im Ortsteil Gaggenau-Bad Rotenfels ca. 900 und in den 3 Nebenorten insgesamt ca. 560. Die Gemeinde hat eine Predigtstelle. In Zusammenarbeit mit der Markus- und der Lukasgemeinde in Gaggenau wird in Bad Rotenfels ein Frühgottesdienst und in einer der beiden anderen Gemeinden ein Hauptgottesdienst gehalten. Dadurch ist monatlich ein freier Sonntag möglich.

An Gemeindegruppen bestehen Kindergottesdienst, Krabbelgruppen, Jungschar, Frauenkreis, Bibelgesprächskreis und Seniorenkreis. Alle Kreise werden von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbständig getragen.

Das Regeldeputat beträgt 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Kirchengemeinde Gaggenau ist Trägerin eines integrativen eingruppigen Kindergartens im Gemeindezentrum der Johannesgemeinde. Die Dienstaufsicht wurde jedoch der Markusgemeinde übertragen.

Direkt gegenüber dem Gemeindezentrum befindet sich ein Schulzentrum mit Grund- und Hauptschule sowie mit Real- und Sonderschule. Hier und in den Grundschulen der Außenorte besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich in der Erteilung von Religionsunterricht zu engagieren.

Das Pfarrhaus, erbaut 1981, weist 5 Privat- und 2 Diensträume auf, dazu Küche und Bad und hat insgesamt 179 qm Wohnfläche. Die Zentralheizung wird mit Erdgas betrieben. Das Haus ist in gutem baulichen Zustand und wurde zuletzt 1991 innen renoviert. Zum Pfarrhaus gehört ein Garten von ca. 300 qm Grünfläche, der durch entsprechende Grenzbepflanzung einen natürlichen Sichtschutz nach außen bietet.

Das Gemeindezentrum wurde 1966 erbaut und 1988 außen renoviert. Das Gebäude umfaßt einen Gottesdienstraum und einen Gruppenraum mit insgesamt 340 qm Grundfläche. Es bildet zusammen mit dem Pfarrhaus und dem freistehenden Glockenturm ein bauliches Ensemble.

Im Pfarramt ist zur Zeit eine Sekretärin in Teilzeit tätig. Außerdem sind eine Kirchendienerin und eine Raumpflegerin nebenamtlich beschäftigt. Der Organistendienst wird von einem hauptamtlichen B-Kantor im Gruppenkantorat der Kirchengemeinde Gaggenau versehen.

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt,

- den Gottesdienst durch neue Formen einladend zu gestalten,
- die guten ökumenischen Beziehungen zur katholischen Pfarrgemeinde weiter auszubauen,
- die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu fördern und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken,
- die Kinder- und Jugendarbeit zu aktivieren.

Im Kirchenbezirk wird nicht die Übernahme eines üblichen Bezirksauftrags erwartet, aber die Bereitschaft, die Kolleginnen und Kollegen an individuellen Begabungen teilhaben zu lassen.

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Informationen erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat Baden-Baden, Telefon 07221/9067-23, außerdem bei der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Homung, Hebelstraße 26, 76571 Gaggenau, Telefon 07225/4586, oder bei Herrn Babbick, Langäckerweg 21a, 76571 Gaggenau, Telefon 07225/72478.

Hauingen

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle ist ab 1. April 1998 neu zu besetzen.

Hauingen ist eine Wohngemeinde mit Gewerbe und Kleinindustrie, die seit 1975 in die Stadt Lörrach eingegliedert ist. Der Stadtteil Hauingen hat etwa 2.800 Einwohner, davon sind ca. 1.600 evangelisch. Trotz reger Bautätigkeit ist der dörfliche Charakter erhalten geblieben. Grundschule ist im Ort, sämtlich andere Schularten in der Stadt.

Das Pfarrhaus ist in gutem Zustand, hat 8 Zimmer, einschließlich Dienst- und Pfarramtzimmer, Zentralheizung (Erdgas), Garage, Pflanz- und Grasgarten. Die Kirche, 1973 renoviert, hat 340 Sitzplätze. Ein Gemeindehaus wurde 1991 eingeweiht mit Saal und Gruppenräumen und Gemeindebücherei.

Träger des Kindergartens ist der evangelische Frauenverein, der in Zusammenarbeit mit der Diakoniestation auch für die Krankenpflege und Altenbetreuung sich verantwortlich weiß (Krankenschwestern im Dorf).

Besuchsdienstkreis, Frauenkreise, Hauskreise, Jung-schar, Jugendkreis, Kindergottesdienstkreis, Kirchenchor, MS-Gruppe, Seniorenkreis sind vorhanden. Diese Arbeit soll weiterentwickelt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden.

Das ökumenische Miteinander hat eine lange Tradition und sollte weitergepflegt werden, ebenso wie die positive Beziehung zur Chrischonagemeinschaft, die ein wichtiger Träger unseres Gemeindelebens ist. Zur Ortsverwaltung und zu den örtlichen Vereinen besteht ein gutes Verhältnis. Seit einigen Jahren besteht eine gute Partnerschaft zu Wünsdorf in Brandenburg.

Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Rechnungsamt Lörrach angeschlossen. Eine Pfarramtssekretärin unterstützt in Teilzeitarbeit den Pfarrer. Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber hat 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Der Pfarrstelle ist die Betreuung der Justizvollzugsanstalt für Männer in Lörrach zugeordnet.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich als Pfarrerin oder als Pfarrer eine gesprächsoffene Persönlichkeit oder ein Theologenehepaar mit je 1/2 Deputat.

Information über Evangelisches Dekanat Lörrach, Baumgartnerstraße 14, 79540 Lörrach, Telefon 07621/4095-50/51.

Neustadt

(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle in Neustadt (Christusgemeinde) wurde zum 1. Dezember 1997 frei, da der bisherige Amtsinhaber nach 20 Jahren Dienst in dieser Gemeinde in den Ruhestand getreten ist. Sie soll sofort wieder mit vollem Deputat besetzt werden.

Schwerpunkt der Arbeit sind Gottesdienstgestaltung und Seelsorge. Das einvernehmliche Zusammenarbeiten mit den haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten wird weiterhin erhofft. Wir wünschen uns wie bisher Aufgeschlossenheit auch für neue Gottesdienstformen und Gemeindegestaltung.

Die Christusgemeinde (Diasporagemeinde) hat ca. 2.200 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum liegt mitten in der Stadt und wurde 1961 gebaut. Es umfaßt Kirche, Pfarrhaus (8 Wohn- und 3 Diensträume), Gemeindehaus und Kindergarten mit 3 Gruppen. Folgende haupt- und nebenberufliche Personen sind derzeit in unserem Gemeindezentrum beschäftigt: Ein Hausmeister, zugleich Kirchendiener, eine Schreibkraft mit 8 Wochenstunden (eine weitere Hilfe soll jetzt eingestellt werden), fünf Erzieherinnen mit 4,5 Stellen, eine teilbeschäftigte A-Kantorin für die Chorarbeit, ein nebenamtlicher Organist. Der Gemeinde sind derzeit eine Pfarrvikarin und ein Gemeinmediakon zugeordnet. Der Kirchengemeinderat besteht aus 13 Mitgliedern, davon 10 Stimmberechtigte. Er trifft sich im Regelfall monatlich. Anstehende Probleme werden offen diskutiert, Aufgaben in 5 Ausschüssen gezielt bearbeitet und erledigt. Die Gemeinde ist Mitglied der Sozialstation Hochschwarzwald e.V.

Der Kontakt mit der katholischen Jakobusgemeinde wird von beiden Gemeinden gesucht und vom Gemeinsamen Ökumenischen Arbeitskreis gefördert. Bisheriger Höhepunkt war unser diesjähriger ökumenischer Festgottesdienst am Pfingstmontag. Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle sollte diese Gemeinschaft in der Ökumene weiterhin pflegen.

In unserer Gemeinde bestehen derzeit u. a. folgende Initiativen und Gruppen, die zum großen Teil auch von Ehrenamtlichen geleitet werden:

- Sonntägliche Gottesdienst-Nachtreffen „Sonntagsmatinée“,
- Jugendarbeit in mehreren Gruppen (EGJ) und Jugendausschuß des Kirchengemeinderates,

- Besuchsdienste für Neuzugezogene und Geburtstagsjubilare,
- Kirchenchor,
- Glaubensseminar (14tägig),
- Frauenkreis (monatlich),
- Altenkreis (monatlich),
- Team für Kinderprojekte und Familiengottesdienste.

Unsere Gemeinde arbeitet u.a. mit in

- dem Oekumenischen Besuchsdienstkreis im Krankenhaus, der die Pfarrerbesuche ergänzt,
- der Arbeitsgemeinschaft evangelisch-katholische Erwachsenenbildung,
- dem Freundeskreis Asyl,
- der Nächstenhilfe, einer Initiative zur Nachbarschaftshilfe, etc.

Außer in der Christuskirche in Neustadt finden zusätzlich 14tägig Gottesdienste im Altenheim St. Raphael und ca. alle 5 Wochen in der dazugehörenden Nachbargemeinde Eisenbach statt. Das Regeldeputat des Religionsunterrichts beträgt 6 Wochenstunden. In Neustadt befindet sich eine Außenstelle des Diakonischen Werkes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Der Kontakt zur politischen Gemeinde ist gut. Er bewährt sich vor allem in der Zusammenarbeit im Bereich des Kindergartens.

Neustadt hat ca. 9.000 Einwohner und ist eine ehemalige Kreisstadt, die in der Kreisreform 1973 durch Eingemeindungen und Zusammenschlüsse zur Stadt Titisee-Neustadt vergrößert wurde (ca. 12.000 Einwohner). Sie hat alle schulischen Einrichtungen: 2 Grundschulen, 1 Hauptschule, Realschule, Kreismuseum, Technisches- und Wirtschaftsgymnasium, 2 Sonderschulen und die beruflichen Schulen, außerdem 4 Kindergärten. Zur Universitätsstadt Freiburg mit ihrem vielfältigen kulturellen Angebot bestehen günstige Verkehrsverbindungen.

Der Kirchengemeinderat und die Gemeindeglieder wissen, daß jeder Mensch andere und besondere Begabungen mitbringt und Schwerpunkte setzen will. Für eine gute, dem Evangelium gemäße Verkündigung, treuen Besuchsdienst und Verständnis für Kinder- und Jugendarbeit sind wir dankbar. So sind wir offen für alle Bewerbungen und freuen uns, wenn Sie uns ansprechen. Wir sehen Ihrer Bewerbung mit Spannung entgegen.

Auskünfte erteilen das Evangelische Dekanat in Freiburg, Goethestraße 2, Telefon 0761/70863-26, oder Pfarrer Ekkehard Zitt, Hinterzarten Telefon 07652/234. In Neustadt können Sie Frau Annelies Haas (stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats) ansprechen, Rudenberger Str. 18, Telefon 07651/1097, abends auch Herrn Wolf Brodauf (Vorsitzender des Kirchengemeinderates), Hansjakobstraße 37, Telefon 07651/3098.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

14. Januar 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Abteilung Mission und Ökumene im Bischofsreferat (Referat 1)

Die Stelle

**des geschäftsführenden Mitarbeiters /
der geschäftsführenden Mitarbeiterin
in der Abteilung Mission und Ökumene**

beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe

ist mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen. Die Stelle wird insbesondere für Diplom-Religionspädagogen und -pädagoginnen (FH) ausgeschrieben.

Für die Tätigkeit auf der ausgeschriebenen Stelle sind inhaltliche und äußere Erfahrungen und Kenntnisse zu weltweiter Mission und Ökumene erforderlich. Wünschenswert sind Erfahrungen aus einer mehrjährigen Mitarbeit bei einer überseeischen Partnerkirche.

Gute Kenntnisse der englischen Sprache (Korrespondenz, Sprechen, Übersetzen) sind notwendig, Kenntnisse anderer Sprachen sehr von Nutzen.

Organisatorische Fähigkeiten, Bearbeitungen von komplexen Verwaltungsvorgängen und ein gewinnender Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Hautfarbe sind wichtig. Eigenständige und verantwortliche Tätigkeit ist gefordert.

Mit der Tätigkeit kann die stellvertretende Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verbunden sein.

Die Stelle ist der Abteilung Mission und Ökumene im Bischofsreferat (Referat 1) im Evangelischen Oberkirchenrat, Karlsruhe, zugeordnet.

Vorbehaltlich einer Stellenbewertung kommt Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT in Betracht.

Nähere Informationen geben gerne Herr Kirchenrat Dr. Dr. hc. Karl-Christoph Epting oder das Personalreferat beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 2 Wochen, d.h. bis spätestens

24. Dezember 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Pforzheim-Markusgemeinde**, Dekanat Pforzheim-Stadt – 1,0 Deputat voraussichtlich ab Mitte Mai 1998 befristet für 3 Jahre zur Vertretung eines Erziehungsurlaubs. Es ist ein begrenzter gemeindeübergreifender Dienstauftrag in der Nordweststadt vorgesehen.

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

14. Januar 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Johannes Lundbeck in Plankstadt zum Pfarrer der Westgemeinde in Karlsruhe-Knielingen mit Wirkung vom 1. Dezember 1997.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Walter W. Herold in Mannheim (Martinsgemeinde) auf 1. Februar 1998,

Pfarrer Ulrich Köstlin in Pforzheim (Lukasgemeinde) auf 1. Februar 1998,

Kirchenbaudirektor Horst Wein beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum 1. Januar 1998.